



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1927

23.09.1927 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Nach der in der Anmerkung auf Seite 135 gegebenen Begründung sollte der Schulzuschuß für Begefac für 1927 um 13 500 *RM* erhöht werden unter der Voraussetzung, daß die Stadt Begefac und der Zweckverband Numund die geplante Arbeitsgemeinschaft zum Ausbau ihres Fortbildungsschulwesens durchführen. Die Verhandlungen mit dem Zweckverband Numund sind jedoch gescheitert und es bedarf nunmehr einer erneuten Prüfung, in welcher Weise das Fortbildungsschulwesen in Begefac gestaltet werden soll, worüber die Stadtverwaltung Begefac Bericht in Aussicht gestellt hat. Inzwischen werden aber die geplanten Neu- und Umbauten im Jahre 1927 nicht mehr stattfinden können, so daß sich die Gewährung des Schulzuschusses für dieses Jahr erübrigt. Mit der Stadtverwaltung ist vereinbart, daß sie ihren Antrag für dieses Jahr fallen läßt und zum Voranschlag 1928 erneut auf die Sache zurückkommt.

Mitteilung des Senats

vom 23. September 1927.

1. Ergänzung der Bauordnung.

Das Baupolizeiamt hat dem Senat folgendes berichtet:

I. Nach § 1 i der Bauordnung bedeutet der Ausdruck „Auslucht“ jeden aus der Hauslinie hervortretenden bewohnbaren geschlossenen Teil eines Bauwerks, der unter der Straßenoberfläche Grundmauern besitzt und mindestens um ein Geschos niedriger ist, als das Hauptgesims des Gebäudes. Wird dieser Teil höher geführt, so wird er als „Vorbau“ bezeichnet.

Nach § 1 k der Bauordnung bedeutet der Ausdruck „Erker“ jeden aus der Häuserlinie hervortretenden geschlossenen Teil eines Bauwerks, der keine Grundmauern besitzt.

Nach den Vorschriften des § 21 Abs. 2 Ziffer 3 und 8 B.O. gelten für Erker und Ausluchten im Erdgeschoß und für Erker im Obergeschoß folgende Bestimmungen:

„Auf dem zwischen der Häuser- und Straßelinie befindlichen Raum können folgende Bauwerke errichtet werden:

Erker im Erdgeschoß, deren Unterkante mindestens 1,30 m über der Oberfläche des Vorhofes und über der Straßenoberfläche liegen muß, sowie Ausluchten, falls beide nicht weiter als ein Viertel der Vorhofstiefe bis höchstens 1,20 m vorspringen und mindestens dem Vorsprunge gleich von den Nachbargrenzen entfernt bleiben;

an Obergeschossen sind Erker, Balkone, Altane und Galerien und ähnliche Ausbauten bis zu einem Drittel der Vorhofstiefe zulässig. Die Entfernung dieser Ausbauten von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ausladung mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt. Der Vorsprung dieser Baulichkeiten darf höchstens 1,50 m betragen.“

In diesen Bestimmungen ist also nur ein Maß hinsichtlich der Tiefe des Vorsprunges enthalten, es fehlt ein einschränkendes Maß hinsichtlich der Breitenausdehnung. Da die gesamten Bauteile nur dem Vorsprunge gleich von den Nachbargrenzen entfernt bleiben dürfen, können sie, diesen Vorsprung abgerechnet, im übrigen in der ganzen Breite des Bauwerks errichtet werden. Solche Anträge sind in letzter

Zeit, besonders von Ladenbesitzern, häufiger gestellt worden; sie können nach dem jetzigen Wortlaut des § 21 B.O. nicht abgelehnt werden. Es ist offensichtlich, daß die hiernach zulässigen Ausbauten nicht mehr als Erker oder Ausluchten angesprochen werden können, sondern daß es sich hier um ein teilweises Vorziehen der Häuserfront auf Vorgartengrund handelt. Eine so weit gehende Bebauung des Vorgartengrundes hat der Gesetzgeber wohl nicht gewollt. Jedenfalls ist sie unerwünscht. Es entstehen, namentlich bei Häufungen solcher Anträge, ästhetisch unerfreuliche Lösungen, auch sind solch große Anlagen bei Straßenregulierungen unbequem. Der jetzige Zustand ist daher nicht haltbar und es ist eine Ergänzung der fraglichen Bestimmungen dringend erforderlich.

Es wird daher empfohlen:

a. § 21 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Ihre gesamte Grundfläche darf jedoch, soweit der nutzbare Raum des Gebäudes durch sie vergrößert wird, nicht mehr als 0,4 m² für jedes lfd. m der Hausbreite, und die Gesamtbreite an einer Front nicht mehr als die Hälfte der Hausbreite, höchstens jedoch 6 m, betragen.“

b. Ebenda Ziffer 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die gesamte Grundfläche von Erkern darf jedoch, soweit der nutzbare Raum des Gebäudes durch sie vergrößert wird, nicht mehr als 0,4 m² für jedes lfd. m der Hausbreite, und die Gesamtbreite an einer Front nicht mehr als die Hälfte der Hausbreite, höchstens jedoch 6 m, betragen.“

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung ist hiermit einverstanden. Auch die hierzu gehörte Gewerbekammer und der von dieser begrüßte Bund der Baugeschäfte stimmen im wesentlichen zu.

II. Das Baupolizeiamt empfindet es seit langer Zeit als einen Mangel, daß nach B.O. § 5 die Bauzeichnungen usw. nicht vom Plananfertiger zu unterzeichnen sind. Das Baupolizeiamt muß wissen, wer für die Bauzeichnungen usw. verantwortlich ist, insbesondere mit wem es wegen etwaiger Mängel dieser Unterlagen, namentlich in konstruktiver Hinsicht, zu verhandeln hat.

Auch die hiesige Ortsgruppe des Bundes Deutscher Architekten hat in einer Eingabe an das Baupolizeiamt den Wunsch auf dementsprechende Änderung der Bauordnung geäußert und dabei auch darauf hingewiesen, daß nicht unterzeichnete Baupläne vielfach von Personen hergestellt seien, die zur Anfertigung der Baupläne nicht die genügenden Vorkenntnisse besitzen.

Das Baupolizeiamt empfiehlt daher, in B.O. § 5 Abs. 1 im ersten Satz die Worte „mit der Unterschrift des Bauherrn versehen“ zu streichen und dafür hinter den zweiten Satz folgenden weiteren Satz einzufügen: „Der Bauantrag und seine sämtlichen Unterlagen sind mit der Unterschrift des Bauherrn und des Plananfertigers zu versehen.“

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt. —

Der Senat beantragt daher, dem anliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage. Gesetz zur Änderung der §§ 5 und 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

B o m

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die in der Überschrift genannten Paragraphen der Bauordnung werden wie folgt geändert:

- 1) In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte: „mit der Unterschrift des Bauherrn versehen“ gestrichen.

Hinter Satz 2 ist als neuer Satz 3 einzufügen:

„Der Bauantrag und seine sämtlichen Unterlagen sind mit der Unterschrift des Bauherrn und des Plananfertigers zu versehen.“

- 2) § 21 Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Ihre gesamte Grundfläche darf jedoch, soweit der nutzbare Raum des Gebäudes durch sie vergrößert wird, nicht mehr als 0,4 m² für jedes lfd. m der Hausbreite, und die Gesamtbreite an einer Front nicht mehr als die Hälfte der Hausbreite, höchstens jedoch 6 m, betragen.“

- § 21 Absatz 2 Ziffer 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die gesamte Grundfläche von Erkern darf jedoch, soweit der nutzbare Raum des Gebäudes durch sie vergrößert wird, nicht mehr als 0,4 m² für jedes lfd. m der Hausbreite, und die Gesamtbreite an einer Front nicht mehr als die Hälfte der Hausbreite, höchstens jedoch 6 m, betragen.“

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

2. Ordentlicher Haushalt für das Rechnungsjahr 1927.

Die Bürgerschaft hat bei den Verhandlungen über den Ordentlichen Haushalt am 6. Mai 1927 (Verhdlgn. S. 280) folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Finanzdeputation zu beauftragen, nach Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres zu berichten, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts entwickelt haben und gegebenenfalls, ob es erforderlich ist, Deckung für Ausgaben zu schaffen.“

Hierzu hat die Finanzdeputation den nachstehenden Bericht erstattet.

Bericht.

Anlage.

Nach den ersten drei Monaten eines Rechnungsjahres ist es nicht möglich, ein zuverlässiges Urteil über die Entwicklung des Staatshaushalts für das ganze Rechnungsjahr abzugeben. In den ersten drei Monaten fließen die Steuern, insbesondere die Grund- und Gebäude- und die Mietssteuer, die erst im letzten Monat jedes Quartals zu entrichten ist, unregelmäßig ein. Die Ausgaben für zahlreiche Bauten, die bereits im ersten Vierteljahr in Angriff genommen sind, werden erst in den kommenden Monaten in Rechnung gestellt. Daraus ergibt sich ein unvollkommenes Bild beim Abschluß der Vierteljahresrechnung, aus dem zuverlässige Schlüsse für das ganze Rechnungsjahr nicht gezogen werden können. Immerhin ist im Vergleich mit dem Abschluß des ersten Quartals der beiden Vorjahre das Ergebnis der drei ersten Monate des laufenden Rechnungsjahres nicht ungünstig. Die Finanzdeputation hat deshalb keine Veranlassung, besondere Anträge zur Deckung von Ausgaben zu stellen. Sie wird jedoch Gelegenheit nehmen, falls im weiteren Verlauf des Rechnungsjahres durch Nachbewilligungen oder durch Neuausgaben der Voranschlag wesentliche Änderungen erfährt, spätestens aber nach Ablauf der ersten sechs Monate im Laufe des Oktober dieses Jahres, auf den Beschluß der Bürgerschaft zurückzukommen und Vorschläge für die Deckung solcher Mehrausgaben zu machen.

Bremen, den 19. September 1927.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) G. Wenhold.

